

**ANNAHME**

## **ANTRAG 13**

**der NÖAAB-FCG AK Fraktion  
an die 4. AKNÖ Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode  
am 14. November 2025**

### **Verpflichtende Information der Behindertenvertrauensperson bei Arbeitsinspektionsbesuchen**

Die Behindertenvertrauenspersonen (BVP) vertreten die Interessen von Mitarbeiter/innen mit Behinderungen gemäß **§ 22 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)** und wirken in Fragen des **Arbeitnehmerschutzes, der Barrierefreiheit und der gesundheitlichen Prävention** eng mit den Betriebsräten, der Arbeitsmedizin und den Sicherheitsfachkräften zusammen.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass **BVP häufig nicht informiert werden**, wenn das **Arbeitsinspektorat** Kontrollen oder Begehungen in den Dienststellen durchführt. Gerade bei Themen wie **barrierefreie Arbeitsplätze, Anpassungen von Arbeitsplätzen, Gefährdungsbeurteilungen** oder **psychische Belastungen** ist die Expertise der Behindertenvertrauensperson aber ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden und inklusiven Sicherheitskultur.

Eine rechtzeitige Information und Einbindung der BVP stärkt nicht nur die Mitwirkung gemäß BEinstG und ASchG, sondern trägt auch dazu bei, **Vertrauen, Transparenz und gemeinsame Verantwortung** zu fördern.

**Die Vollversammlung der AK Niederösterreich möge die zuständigen Stellen – insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, – auffordern, sicherzustellen, dass die Behindertenvertrauenspersonen verpflichtend und rechtzeitig zu informieren sind, sobald das Arbeitsinspektorat einen Betrieb oder eine Dienststelle besucht oder eine Begehung plant.**

**Damit wird gewährleistet, dass auch die Anliegen von Kolleginnen und Kollegen mit Behinderungen bei derartigen Prüfungen Gehör finden und Barrierefreiheit sowie Inklusion als integraler Bestandteil des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.**